

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 6.

Weimar.

26. März 1870.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Zum Zweck der Geschäftsvereinfachung bestimmen wir im Anschluß an die §§. 62, 66 und 72 des Gesetzes über die Verwaltung der öffentlichen Depositen vom 12. Februar 1840 (Reg.-Blatt S. 95 folg.), hinsichtlich der verzinlichen Anlegung von Depositen-Geldern bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse und der Rückzahlung derselben, daß die Einlieferung solcher Gelder zur Haupt-Staatskasse künftig unmittelbar von Seiten der Deposital-Behörde und nicht mehr durch Vermittelung des Bezirks-Rechnungsamts zu bewirken ist, und daß ferner die Rückzahlung derselben nach vorausgegangener Kündigung ebenfalls insoweit unmittelbar an die Deposital-Behörde zu geschehen hat, als nicht auf eine, der letztern zu überlassende Anfrage bei dem Bezirks-Rechnungsamt von diesem die schriftliche Erklärung abgegeben wird, daß bei demselben zur Zeit der Rückzahlung (sofort bezüglich nach einem oder zwei Monaten, §. 68 des o. Gesetzes) der rückzuzahlende Kapital-Betrag verfügbar sei, von dieser Erklärung aber bei der gerichtlichen Kündigung dem unterzeichneten Staats-Ministerium Kenntniß gegeben wird.

Erfolgt die Ein- oder Rücksendung der Gelder durch die Post, so fällt auch ferner das dießfallige Porto den Betheiligten des Depositums zur Last.

Vorstehendes wird den betheiligten Behörden zur Nachachtung mit dem Bemerken eröffnet, daß die entgegenstehenden Bestimmungen der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1852 (Reg.-Blatt S. 254) damit aufgehoben sind.

Weimar am 7. März 1870.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.